



Kirchenkreisverwaltung, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin

An

die Ev.- Luth. Kirchengemeinden

die Pröpstin und die Pröpste

Referent Jasper Thies Schumacher
Durchwahl 0385 5185-101
Fax 0385 5185-170
E-Mail jasperthies.schumacher@elkm.de

Unser Zeichen
Datum Schwerin, 27. Juli 2020

Merkblatt

„Beschlussfähigkeit der Kirchengemeinderäte in Krisenzeiten“

Wenn der Kirchengemeinderat nicht zu einer Sitzung zusammenkommen kann, wie zum Beispiel unter Beachtung des gegenwärtigen Kontaktverbotes, ist ausnahmsweise eine schriftliche Beschlussfassung gemäß § 32 Absatz 4 Kirchengemeindeordnung (KGO) zulässig. Dabei muss die Zustimmung aller Mitglieder des Kirchengemeinderates zur schriftlichen Beschlussfassung vorliegen und eine einfache Mehrheit in der Sache. Um die Angelegenheiten gemeinsam beraten zu können, könnten die Mitglieder des Kirchengemeinderates vor der schriftlichen Abstimmung eine Telefonkonferenz durchführen.

Eine Sitzung unter Beachtung des Kontaktverbotes könnte mittels einer Videokonferenz auch als ganz „normale“ Sitzung durchgeführt werden. Nach § 29 Abs. 1 KGO ist der Kirchengemeinderat beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit haben wir bisher immer so verstanden, dass eine Person sich tatsächlich im Sitzungsraum befindet.

Die Anwesenheit ist auch in einer Videokonferenz gegeben, weil die gegenseitige Sichtbarkeit und Hörbarkeit in dieser technisch unterstützten Beratung des Kirchengemeinderates gegeben ist. Um die Vertraulichkeit der Beratung zu wahren, müssen die Kirchenältesten sicherstellen, dass sie jeweils (zu Hause) allein in einem abgeschlossenen Raum an der Videokonferenz teilnehmen.

Der Kirchengemeinderat muss vorher jedoch beschließen, ob Sitzungen per Videokonferenz durchgeführt werden sollen. Dieser Beschluss ist im schriftlichen Verfahren zu fassen.

Darüber hinaus obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 KGO grundsätzlich dem vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderates. Dieses entscheidet gemäß Absatz 2 Satz 1 zwischen den Sitzungen des Kirchengemeinderates in dringenden Fällen, wenn kein Geschäftsführender Ausschuss besteht.

gez. Jasper Thies Schumacher
-juristischer Referent-